

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.10.1996

Geschäftszahl

95/05/0274

Rechtssatz

Es ist nicht ersichtlich, daß sich der Eigentümer eines Gebäudes nach dem DMSG strafbar macht, wenn er die in einem baupolizeilichen Auftrag (hier nach der OÖ BauO 1976) enthaltene Anordnung der einheitlichen Färbelung des Gebäudes nach entsprechendem Bemühen um das Einvernehmen ohne Vorliegen eines solchen vornimmt.